



DIE 55 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

SCHULDRECHT AT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ●

KURZ

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel I: Das Schuldverhältnis	1
Fall 1: Einführungsfall - Begriff des Schuldverhältnisses	1
Fall 2: Relativität der Schuldverhältnisse	6
Fall 3: Vertrag zugunsten Dritter.....	9
Fall 4: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	14
Kapitel II: Schadensersatz neben der Leistung	23
Fall 5: Der unachtsame Lehrling, Schutzpflichtverletzung beim Werkvertrag.....	23
Fall 6: Die Probefahrt - Verletzung von Schutzpflichten bei Vertragsverhandlungen.....	28
Fall 7: Salatblattfall, culpa in contrahendo und Beweislastumkehr.....	32
Fall 8: Missglückter Regress - Beweislastumkehr und § 619a BGB	35
Fall 9: culpa post contractum finitum.....	39
Fall 10: GmbH im Konkurs - Haftung Dritter, § 311 III BGB	44
Fall 11: „c.i.c.“ i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	50
Fall 12: Schlechtleistung beim Kaufvertrag - Ersatz des Mangelfolgeschadens	57
Kapitel III: Unmöglichkeit	61
Fall 13: Unmöglichkeit im einseitigen Schuldverhältnis – Erlöschen des Primäranspruchs	61
Fall 14: Unmöglichkeit - Zweckfortfall	66
Fall 15: Praktische Unmöglichkeit, § 275 II BGB	71
Fall 16: Moralische Unmöglichkeit, § 275 III BGB.....	75
Fall 17: Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung.....	78
Fall 18: Surrogatsherausgabe, § 285 BGB	85
Fall 19: Anfängliche Unmöglichkeit.....	90
Fall 20: Teilweise Unmöglichkeit im gegenseitigen Vertrag.....	94

Kapitel IV: Zu-Spät Leistung	100
Fall 21: Schadensersatz neben der Leistung beim Verzug - Ersatz des Verzögerungsschadens	100
Fall 22: Erfüllungsverweigerung	104
Fall 23: Entbehrlichkeit der Mahnung bei Bestimmbarkeit des Leistungszeitpunktes	108
Fall 24: Entbehrlichkeit der Mahnung auf Grund besonderer Umstände nach § 286 II Nr. 4 BGB	113
Fall 25: Verzug und Unmöglichkeit nach § 275 I BGB.....	117
Fall 26: Haftung im Verzug	121
Fall 27: Verzug und das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB	124
Fall 28: Verzug und die Einrede der §§ 275 II, III BGB.....	129
Fall 29: Verzug bei Geldforderungen / Verzugszinsen.....	132
Fall 30: Verzug und Schadensersatz statt der Leistung	137
Kapitel V: Schadensersatz statt der Leistung	141
Fall 31: Schadensersatz statt der ganzen Leistung beim Sukzessivlieferungsvertrag	141
Fall 32: Schadensersatz statt der Leistung bei Verletzung nicht leistungsbezogener Pflichten, § 282 BGB	147
Kapitel VI: Rücktritt	152
Fall 33: Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung des Schuldners.....	152
Fall 34: Unmöglichkeit der Nacherfüllung bei einer Schlechtleistung - Rücktritt nach § 326 V BGB	157
Fall 35: Rücktritt vor Fälligkeit, § 323 IV BGB.....	163
Fall 36: Rücktritt wegen Sachmangel der Kaufsache - Fristsetzung zur Nacherfüllung	166
Fall 37: Rücktrittsrecht nach § 324 BGB	170
Fall 38: Unverschuldete Unmöglichkeit der Rückgabe bei vertraglichem Rücktrittsrecht.....	173
Fall 39: Höhe des Wertersatzes bei Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes	178

Fall 40: Unmöglichkeit der Rückgewähr nach Kenntnis des Rücktrittgrundes	182
Fall 41: Haftung des Rücktrittsgegners.....	188
Fall 42: Verwendungen auf den Leistungsgegenstand.....	193
Fall 43: Nutzungen	199
Kapitel VII: Störung der Geschäftsgrundlage	204
Fall 44: Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB	204
Fall 45: Störung der Geschäftsgrundlage: Zweckstörung.....	210
Kapitel VIII: Verbraucherschutzverträge	216
Fall 46: Widerruf von Fernabsatzverträgen - Überblick	216
Fall 47: Widerruf von Fernabsatzverträgen - Anspruch auf Wertersatz nach § 357 VII BGB	222
Fall 48: Verletzung von Informationspflichten bei elektronischem Geschäftsverkehr.....	225
Fall 49: Widerruf bei AvG-Verträgen.....	230
Fall 50: AvG-Widerruf: Verhältnis von § 312g zu § 510 BGB.....	234
Fall 51: Verbraucherdarlehen – verbundene Verträge	238
Kapitel IX: Schadensersatzrecht	242
Fall 52: Naturalrestitution	242
Fall 53: Vorteilsanrechnung und Schockschäden	249
Fall 54: Herausforderungsfälle / Anlagefälle.....	256
Fall 55: Entgangene Gebrauchsvorteile / Kommerzialisierungsgedanke / Nichtvermögensschaden.....	261

Kapitel I: Das Schuldverhältnis

- Begriff, Entstehung und Inhalt

Fall 1: Einführungsfall

- Begriff des Schuldverhältnisses

Sachverhalt:

A kauft bei Bäcker B zehn Sonntagsbrötchen.

Skizzieren Sie kurz Entstehung und Wirkung der rechtlichen Beziehung zwischen A und B.

I. Einordnung

Dieser Fall dient der Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse. Er soll Ihnen verdeutlichen, was unter einem Schuldverhältnis zu verstehen ist und welche grundlegenden Pflichten die Parteien in einem jeden Schuldverhältnis treffen. Schließlich werden die Möglichkeiten der Entstehung eines Schuldverhältnisses angesprochen.

Es handelt sich dabei keinesfalls um einen geeigneten Examens- oder Klausurfall. Sie sollen aber das Grundverständnis entwickeln, damit Sie im Ernstfall auch unbekannte Konstellationen lösen können.

II. Gliederung

- | |
|--|
| 1. Abschluss eines Kaufvertrages |
| 2. Begriff des Schuldverhältnisses |
| a) Schuldverhältnis im engeren Sinne: rechtliche Sonderverbindung zwischen mehreren |
| b) Schuldverhältnis im weiteren Sinne: Gesamtheit von Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner |

3. Primäre Pflichten im Schuldverhältnis

- | |
|----------------------------|
| a) Hauptleistungspflichten |
| b) Nebenleistungspflichten |
| c) Verhaltenspflichten |

III. Lösung

1. Abschluss eines Kaufvertrages

Durch Angebot und Annahme einigten sich A und B über den Kauf von zehn Brötchen. Dadurch schlossen sie einen Kaufvertrag, § 433 BGB.

Anmerkung: Das Zustandekommen eines Vertrages und die dazu gehörenden Probleme von Angebot und Annahme werden eingehend im Skript „Fallsammlung BGB-AT“ behandelt.

Der Kaufvertrag ist ein im achten Abschnitt des zweiten Buches des BGB vertypter Schuldvertrag. Dieses zweite Buch nennt das Gesetz „Recht der Schuldverhältnisse“.

Aus dem Kaufvertrag entstehen gegenseitige Leistungspflichten.

In unserem Fall ist B (Verkäufer) verpflichtet, dem A zehn Sonntagsbrötchen zu übergeben und das Eigentum an ihnen zu übertragen, § 433 I S. 1 BGB. A (Käufer) ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Brötchen abzunehmen, § 433 II BGB.

Anmerkung: Durch diesen Vertrag ist das Eigentum an den Brötchen noch nicht übergegangen! Dazu bedarf es vielmehr eines vom Kaufvertrag getrennten dinglichen Rechtsgeschäfts, das gem. § 929 S. 1 BGB aus der dinglichen Einigung und der tatsächlichen Übergabe besteht.

Dieser dingliche Vertrag ist dabei in seiner Wirksamkeit vom zugrunde liegenden Kaufvertrag rechtlich unabhängig (= abstrakt).

Die Trennung (= Trennungsprinzip) und die rechtliche Unabhängigkeit der beiden Rechtsgeschäfte (= Abstraktionsprinzip) sind die wohl klausurrelevantesten Prinzipien des Zivilrechts.

2. Begriff des Schuldverhältnisses

§ 241 I S. 1 BGB erwähnt den Begriff des "Schuldverhältnisses" und beschäftigt sich mit seinem Inhalt. Er definiert das Schuldverhältnis jedoch nicht.

a) Schuldverhältnis im engeren Sinne

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist die rechtliche Sonderverbindung zwischen mehreren, d.h. mindestens zwei Personen.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen. Das bedeutet z.B., dass das allgemeine Ge- und Verbot, keine fremden Sachen zu beschädigen, noch kein Schuldverhältnis begründet, da es gegenüber jedermann gilt. Erst wenn eine Eigentumsverletzung stattgefunden hat, besteht zwischen dem Schädiger und Geschädigtem eine rechtliche Sonderverbindung, mithin ein Schuldverhältnis.

Kraft dieser Sonderverbindung ist eine Person (Gläubiger) berechtigt, von einer anderen Person (Schuldner) eine Leistung zu fordern.

b) Schuldverhältnis im weiteren Sinne

Der Begriff des Schuldverhältnisses wird auch i.w.S. verwendet, nämlich als Gesamtheit von Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner (so zum Beispiel in §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften zu §§ 241 und 433 BGB).

Aus dem Schuldverhältnis i.w.S. können sich eine Reihe von Leistungs- und Verhaltenspflichten ergeben und Gestaltungsrechte hervorgehen.

Entstehungstatbestände von Schuldverhältnissen

1. Rechtsgeschäftliche Begründung

Schuldverhältnisse entstehen häufig durch Rechtsgeschäft. Dabei kann nochmals zwischen Schuldverhältnissen, die durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden (so insbesondere durch Auslobung, § 657 BGB) und solchen, die durch Vertrag begründet werden, unterschieden werden.

2. Durch Vertragsverhandlungen u.Ä.

Ein Schuldverhältnis entsteht auch durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte, § 311 II BGB.

3. gesetzliche Begründung

Schuldverhältnisse können auch kraft Gesetzes entstehen. Die praktisch wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse sind die unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB), ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).

Das Schuldverhältnis wird durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands begründet, woran der Eintritt von Rechtsfolgen geknüpft ist. Diese treten beim gesetzlichen Schuldverhältnis unabhängig vom Willen der Beteiligten ein. Bei vertraglichen Schuldverhältnissen hingegen treten die Rechtsfolgen ein, weil sie von den Beteiligten gewollt sind.

Mit Abschluss des Vertrags wurde zwischen A und B ein vertragliches Schuldverhältnis begründet. Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechtsfolgen entsprechen dem Willen von A und B: B erhält einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB), A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Brötchen (§ 433 I S. 1 BGB).

Noch deutlicher wird dieser willentliche Eintritt von Rechtsfolgen, wenn man den Grund für ihr Eintreten genauer untersucht:

Genau genommen resultieren die Ansprüche von A und B nicht aus § 433 BGB, sondern aus der vertraglichen Abrede zwischen A und B, eben weil beide diese Rechtsfolge herbeiführen wollen.

§ 433 BGB ist lediglich eine Qualifikationsnorm, mit der sich die Absprache der beiden als Kaufvertrag einordnen lässt, insbesondere wenn über strittige Fragen keine Regelung getroffen wurde und deshalb auf das Gesetzesrecht zurückgegriffen werden muss.

3. Die (primären) Pflichten im Schuldverhältnis

a) Hauptleistungspflichten

Die meisten Schuldverhältnisse enthalten zumindest eine *primäre Leistungspflicht*. Im praktisch häufigsten Fall des gegenseitigen Vertrags verspricht sogar jede Partei der jeweils anderen eine Leistung (gegenseitige oder synallagmatische Hauptleistungspflichten). Diese Hauptleistungspflichten prägen die Eigenart des Schuldverhältnisses und sind für seine Einordnung unter die verschiedenen Gesetzestypen maßgeblich (Miete, Kauf, Tausch, Werkvertrag, Reisevertrag).

Die Hauptpflichten von A und B im Ausgangsfall lassen sich § 433 I und II BGB entnehmen: B ist zu Übergabe und Eigentumsverschaffung der Brötchen verpflichtet, § 433 I S. 1 BGB, A muss den vereinbarten Kaufpreis entrichten, § 433 II BGB.

b) Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten sichern die ordnungsgemäße Erbringung der Hauptleistung. Sie sind auf die Herbeiführung des Leistungserfolgs bezogen und ergänzen die Hauptleistungspflichten. Art und Umfang sind stark einzelfallabhängig.

So ist B z.B. verpflichtet, dem A die Brötchen in einer Tüte verpackt auszuhändigen, anstatt sie einzeln auf den Verkaufstresen zu legen.

Anmerkung: Für die Anwendbarkeit der §§ 280 ff. BGB ist die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenleistungspflicht entbehrlich.

c) Verhaltenspflichten, insb. Schutzpflichten

Während die Pflichten zu 1) und 2) leistungsbezogen sind, geht es bei den sonstigen Verhaltenspflichten in erster Linie um das Integritätsinteresse des anderen Teils. Schutzgegenstand ist der beiderseitige personen- und vermögensrechtliche Status quo. § 241 II BGB in deutet an, welche einzelnen Schutzpflichten bestehen können. Im konkreten Einzelfall hängen Umfang und Inhalt der Schutzpflichten jedoch von dem jeweiligen Vertragszweck, der Verkehrs-sitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab.

Unter den sonstigen Verhaltenspflichten haben die Schutzpflichten zentrale Bedeutung. Schutzpflichten entstehen bereits mit Anbahnung von Vertragsverhandlungen (vgl. § 311 II i.V.m. § 241 II BGB), können noch nach Beendigung des Schuldverhältnisses (i.e.S.) fortwirken (sog. culpa post contractum finitum) und entfalten in bestimmten Fällen sogar Wirkung zugunsten dritter Personen.

A und B haben sich also so zu verhalten, dass keine Rechte, Rechtsgüter oder andere rechtlich geschützte Interessen des anderen Teils verletzt werden. Für B führt dies z.B. zu der Verpflichtung, seine Geschäftsräume sauber und frei von Gefahrenquellen zu halten.

Eine entsprechende umfassende Sorgfaltspflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des B obliegt selbstverständlich auch A.

Merken Sie sich schon an dieser Stelle: Die Unterscheidung zwischen Leistungs- (egal, ob Haupt- oder Neben-) und Nebenpflichten ist maßgeblich insbesondere für die Sanktionierung bei deren Verletzung.

Nur die Leistungspflichten sind einklagbar, bei ihrer Verletzung kann es daher einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geben, §§ 280 I, III, 281, 283 bzw. § 311a II BGB. Nebenpflichten sind nicht einklagbar. Hier kann es als Reaktion auf deren Verletzung in der Regel nur einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung geben, § 280 I BGB (Ausnahme: § 282 BGB).

IV. Zusammenfassung

Sound: Die Pflichten der Parteien können sich nur aus einem Schuldverhältnis ergeben, vgl. § 241 BGB.

In der Klausur müssen Sie für jeden Anspruch zunächst eine Anspruchsgrundlage finden.

Das wird oft das dem Sachverhalt zugrunde liegende Schuldverhältnis sein. Zitieren Sie diese Anspruchsgrundlage im Obersatz möglichst exakt, z.B. „A könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 10 Sonntagsbrötchen aus § 433 I S. 1 BGB haben.“

Beachten Sie, dass für die primäre Leistungspflicht i.d.R. eine genaue Qualifizierung des Schuldverhältnisses nicht notwendig ist, da sich der Erfüllungsanspruch bereits aus §§ 311 I, 241 I BGB ergibt.

Begeben Sie sich dagegen nach dem gescheiterten Primäranspruch auf die Sekundärebene (Mängelrechte, Schadensersatz), so müssen Sie - angesichts unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen - das ursprüngliche Schuldverhältnis qualifizieren können.

hemmer-Methode: Die Differenzierung von Leistungspflichten und solchen gem. § 241 II BGB prägt die Systematik der §§ 280 ff. BGB. Der Grundtatbestand spricht von einer Pflichtverletzung. Soweit es um Schadensersatz statt der Leistung geht (§ 280 III BGB), muss dann weiter danach differenziert werden, welche Art von Pflichtverletzung vorliegt: eine der drei Leistungsstörungen oder die Schutzpflichtverletzung gem. § 241 II BGB. Nichtleistung und Schlechtleistung werden von § 281 BGB erfasst, die nachträgliche Unmöglichkeit von § 283 BGB, und § 282 BGB erfasst den Vorwurf einer Pflichtverletzung gem. § 241 II BGB.

Fall 2: Relativität der Schuldverhältnisse

Sachverhalt:

V ist Eigentümer eines großen Baugrundstücks. Da er für den Hausbau Geld braucht, lässt er das Grundstück zunächst ordnungsgemäß teilen, um anschließend die eine Hälfte an K zu verkaufen und zu übereignen. Im notariell beurkundeten Kaufvertrag sagt K zu, nur ein eingeschossiges Gebäude auf seiner Grundstückshälfte zu errichten. K veräußert das Grundstück jedoch schon nach kurzer Zeit an D, der nun (in Einklang mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) ein mehrstöckiges Mietshaus errichten will.

Frage: Welche Rechte hat V gegen D? Was hätten Sie V geraten, um sich abzusichern?

I. Einordnung

Der Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse gehört zu den Grundlagen des Schuldrechts und muss von Ihnen unbedingt beherrscht werden. Überlegen Sie, **wer woraus welche Rechte gegen wen** durchsetzen kann. Die Relativität im Schuldrecht besagt, **dass aus einem Vertrag grundsätzlich nur gegen den Vertragspartner vorgegangen werden kann.**

II. Gliederung

I. Ansprüche des V gegen D

1. Vertraglicher Unterlassungsanspruch
Voraus.: wirksamer KV mit vertraglich vereinbarter Unterlassungspflicht
- a) wirksamer KV, § 433 BGB (+)
- b) vertraglich vereinbarte Unterlassungspflicht (+)
Aber: Schuldrechtliche Verträge wirken nur gegenüber den Vertragsparteien

⇒ Relativität der Schuldverhältnisse: Schuldrechtliche Verträge berechtigen und verpflichten generell nur die unmittelbar am Schuldverhältnis Beteiligten

⇒ Kein Unterlassungsanspruch gegen D aus dem KV mit K

2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I S. 2 BGB

Absolut, gegen jedermann wirkender Anspruch

Voraus.:

- a) Anspruchsteller ist Eigentümer
- b) Beeinträchtigung des Eigentums.
Hier: (-), da keine Beeinträchtigung des Eigentums des V vorliegt

II. Sicherungsmöglichkeit für V

⇒ Bestellung einer Grunddienstbarkeit / einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

III. Lösung

I. Ansprüche des V gegen D

1. Vertraglicher Unterlassungsanspruch

V könnte gegen D einen Unterlassungsanspruch aus Vertrag haben.

Wie § 241 I S. 2 BGB zeigt, kann ein Anspruch aus einem Schuldverhältnis auch auf ein Unterlassen gerichtet sein.

Ein solches Schuldverhältnis könnte durch den zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrag begründet worden sein, vgl. § 311 I BGB.

Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass dieser Vertrag auch zwischen V und D wirkt. Das erscheint hier problematisch, denn nur K und V haben den KV (wirksam, § 311b I S. 1 BGB) abgeschlossen und die Klausel, nicht höher als eingeschossig zu bauen, vereinbart. Schuldrechtliche Verträge berechtigen und verpflichten - wie alle Schuldverhältnisse - generell nur die unmittelbar am Schuldverhältnis Beteiligten.

Ein vertraglicher Anspruch wirkt als relatives Recht nur gegenüber dem jeweiligen Schuldner. Eine allgemeine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

Daher wirkt der Vertrag nicht gegenüber D.

Anmerkung: Gegenstück der relativen Rechte sind die absoluten Rechte, auch die Herrschaftsrechte genannt. Ihre Hupterscheinungsform sind die dinglichen Rechte. Sie gelten gegenüber jedermann (z.B. Eigentum, § 985 BGB).

Ergebnis: V hat keine Möglichkeit den Bau eines Mietshauses auf dem Nachbargrundstück durch D zu verhindern.

2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I S. 2 BGB

V könnte aber einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch aus § 1004 I S. 2 BGB gegen D haben.

Bei diesem Anspruch handelt es sich um einen dinglichen, absolut wirkenden Anspruch.

Er steht jedem Eigentümer gegenüber jedermann zu, der ihn in Ausübung seines Eigentums stört.

Dieser Anspruch basiert also nicht auf Vertrag, sondern auf der Verwirklichung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses.

V ist hier nur Eigentümer der Grundstückshälfte, die er nicht gem. §§ 873 I, 925 I S. 1 BGB übereignet hat. Der beabsichtigte Bau eines mehrstöckigen Hauses auf dem Nachbargrundstück stellt jedoch keine Beeinträchtigung des anderen Grundstücks i.S.d. § 1004 BGB dar. Der „freie Blick“ auf ein Grundstück ist i.R.v. § 1004 BGB nicht geschützt.

Ein Anspruch aus § 1004 I S. 2 BGB gegen D scheidet daher aus.

II. Sicherungsmöglichkeit für V

Ein dem Dritten D gegenüber wirkender Unterlassungsanspruch kann sich nur aus einem absoluten Recht des V ergeben. Zu diesem Zweck stellt das Sachenrecht des BGB die sog. dinglichen Rechte zur Verfügung. Praktikabel wäre im vorliegenden Fall die Bestellung einer Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB gewesen. In beiden Fällen wäre die Belastung direkt mit dem Grundstück verbunden und würde daher auch den Rechtsnachfolger D betreffen. Unter den beiden Sicherungsmöglichkeiten wird insgesamt die Grunddienstbarkeit die günstigere sein, da bei ihr die Berechtigung im Falle einer Übereignung des Grundstücks durch V auf den Erwerber übergehen würde.

IV. Zusammenfassung

Sound: Schuldrechtliche Vereinbarungen betreffen (regelmäßig, vgl. nachfolgende hemmer-Methode) nur die Parteien des Vertrages! Sofern eine Wirkung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des jetzigen Rechtsnachfolgers erzielt werden soll, kann dies nur über bestimmte dingliche und damit gegenüber jedermann wirkende Rechte geschehen.

Die Relativität der Schuldverhältnisse beschränkt die Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners. Da die Rechte aus einem Schuldverhältnis nur gegenüber den Beteiligten wirken, hat der Schuldner einem Dritten gegenüber grds. keine Einreden und Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis. Beachten Sie jedoch wichtige Ausnahmen vor allem im Bereich des Bürgschaftsrechts, §§ 768, 770 BGB, und bei der Gesellschafterhaftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 129 HGB.

hemmer-Methode: Die Beschränkung der Schuldverhältnisse auf die beteiligten Parteien wird durch praktisch wichtige Ausnahmen aufgelockert:

- a) Durch einen Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) kann für den Dritten ein Forderungsrecht begründet werden. Es gibt aber keinen Vertrag zu Lasten Dritter. Daher können auch keine Rechte aus einem Vertrag gegen (!) jemanden hergeleitet werden, der am Vertragsschluss nicht beteiligt ist.
- b) Durch einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte wird der schutzwürdige Dritte in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen, sodass ihm Schadensersatzansprüche zustehen.
- c) Nach § 267 BGB ist unter Umständen ein Dritter befugt, anstelle des Schuldners zu leisten.
- d) Die aus dem Schuldverhältnis entstandene Forderung kann auf einen Dritten übertragen werden (Abtretung, §§ 398 ff. BGB).
- e) Die Schuld kann von einem Dritten übernommen werden (§§ 414 ff. BGB).
- f) Schließlich kann in bestimmten Fällen das Schuldverhältnis im Ganzen auf einen Dritten übergehen, §§ 566, 613a, 1922 BGB.
- g) Abgeleitetes Besitzrecht gem. § 986 BGB. Bsp.: Vermieter erlaubt Mieter die Untervermietung der Mietsache. Der Untermieter kann dann aus dem Hauptmietvertrag ein Recht zum Besitz gegen den Eigentümer herleiten.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Sachenrecht I, Rn. 5 ff.
- Hemmer/ Wüst, Sachenrecht III, Rn. 250, 258 ff.